

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1925

280 (2.12.1925) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 48

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen

Fr. 48 Preis: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruhe i. B.,
Karlsruherstraße 14, bezogen werden. 2. Dezember 1925

Zurückerstattung von Lohnsteuer- beträgen aus dem Jahre 1924

(Zeitablauf 31. Dezember 1925)

Vom Deutschen Beamtenbund wird uns geschrieben:
In der letzten Zeit sind uns zahlreiche Anfragen von Beamten und Einzelmitgliedern über Rückerstattung von Einkommensteuerbeträgen zugegangen. Daraus haben wir entnommen, daß in weiten Kreisen der Beamenschaft die Bestimmungen über die Erstattung von Lohnsteuerbeträgen aus dem Jahre 1924 nicht bekannt sind. Wir haben nach Bekanntwerden des Steuerüberleitungs-Gesetzes in unserer Bundeszeitung einen Überblick über diese Frage gebracht und sind anschließend im "Beamtenbund" mehrfach auf diesen Gegenstand eingegangen. (S. 42, 45 und 87.)
Im Hinblick auf die durchweg trostlose wirtschaftliche Lage der Beamenschaft muß jede Möglichkeit finanzieller Entlastung weitgehend ausgenutzt werden, dazu gehört auch die Rückforderung von Steuern in jedem möglichen Fall.
Wir beschränken uns deshalb nicht auf Verweisungen auf frühere Abhandlungen im Bundesorgan, sondern geben nachstehend noch einmal einen genauen Überblick über den neuesten Stand der Dinge und hoffen, daß von der Möglichkeit der Rückzahlung reger Gebrauch gemacht wird.

Der § 113 des neuen Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 sieht vor, daß die im § 10 Abs. 3 des Steuerüberleitungs-Gesetzes vom 29. Mai 1925 (Reichsgesetzblatt S. 95) vorgesehene Frist bis zum 31. Dezember 1925 verlängert wird.

Diese Frist lief ursprünglich am 31. Juli 1925 ab, war mittlerweile durch Verordnung auf 31. August 1925 verlängert worden und ist jetzt auf den 31. Dezember 1925 festgesetzt worden.

Der § 10 des Steuerüberleitungs-Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

1. Die im Kalenderjahr 1924 vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge werden auf Antrag erstattet, wenn der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Höhe von 610 Reichsmark im Kalenderjahre oder von 155 Reichsmark im Kalendervierteljahre berücksichtigt worden ist.

2. Eine teilweise oder volle Erstattung der im Kalenderjahre 1924 einbehaltenen Lohnsteuerbeträge findet auf Antrag statt, wenn bei dem Lohnsteuerpflichtigen besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere auch außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung oder Unglücksfälle.

3. Der Antrag muß bis zum 31. Juli 1925 gestellt werden. Die Vorschriften des § 68 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

4. Vierteljahrsbeträge unter 1 Reichsmark, Jahresbeträge unter 4 Reichsmark werden nicht erstattet.

Die Bestimmungen des § 10 beziehen sich lediglich auf die Erstattung von Lohnsteuerbeträgen für das Jahr 1924. Die Änderungen des Steuerabzuges vom Arbeitslohn durch die Lohnsteuerverordnung hatte den Befehl des Reichsfinanzministers der Lohnsteuerpflichtigen auf eine Veranlagung zur Folge. Entstehende Ungerechtigkeiten sollten nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 20. Dezember 1923 im Billigkeits-

wege nach § 108 der Reichstagsabgabenordnung beseitigt werden. Neuerdings ist rückwirkend vom 1. Januar 1924 der Rechtsanspruch auf Erstattung wieder eingeführt worden für den Fall, daß der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Höhe von 610 Reichsmark im Kalenderjahre oder von 155 Reichsmark im Kalendervierteljahre betragen hat. Eine Berücksichtigung der prozentualen Ermäßigungen nach dem Familienstand findet nicht statt. Dieser Fall der Nichtberücksichtigung der vorgeschriebenen Lohnsteuerfreien Teile ist für die Beamenschaft weniger von Bedeutung, da er praktisch wohl kaum vorgekommen sein wird. Er ist besonders bedeutsam für Lohnsteuerpflichtige, die durch Krankheit oder Erwerbslosigkeit in mehreren Lohnperioden einen geringeren als durchschnittlichen Verdienst hatten. Wohl aber ist die Bestimmung des § 10 Abs. 2 für die Beamenschaft von ganz besonderer Bedeutung. Danach besteht die Möglichkeit der Erstattung von Bruchteilen und auch des vollen Betrages der im Jahre 1924 gezahlten Lohnsteuer, wenn im Kalenderjahr 1924 besondere wirtschaftliche Verhältnisse die Steuerfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigt haben. Dabei ist es ganz gleichgültig, wie hoch das Einkommen des Steuerpflichtigen gewesen ist bzw. welcher Befoldungsgruppe der Beamte angehört. Es ist anzunehmen, daß von Kollegen der unteren Befoldungsgruppen der Nachweis der wirtschaftlichen Notlage bei der allgemein anerkannten schlechten Wirtschaftslage im Beamtenhaushalt leichter gebracht werden kann. Es muß aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Höhe des Gesamteinkommens keine Rolle spielt.

Die Höhe des zu erstattenden Betrages ist in das Ermessen des Finanzamts gestellt. Das Finanzamt prüft die überlieferten Unterlagen über die besonderen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, wie außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung oder Unglücksfälle. Von Steuerpflichtigen sind weiter beizubringen Unterlagen zur Feststellung der Höhe des Arbeitslohns und der einbehaltenen Steuerbeträge, was den Beamten ja keinerlei Schwierigkeiten bereiten dürfte. An die Finanzämter ist in einem Erlaß vom 30. Mai 1925 Anweisung ergangen, von Heftlichen Ermittlungen abzusehen.

Selbstredend wird zu berücksichtigen sein, inwieweit die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse bereits durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags oder durch Zuzubewilligung einer Ermäßigung für mittellose Angehörige für das Kalenderjahr 1924 in Anspruch gebracht worden sind.

Auf den Antrag des Steuerpflichtigen geht ihm vom Finanzamt seines Wohnortes ein Bescheid in, in welchem die evtl. Bewilligung und die Höhe der Rückzahlung angezeigt wird. Ist der Steuerpflichtige mit dem Bescheid nicht zufrieden, so kann er dagegen Beschwerde einlegen. (§§ 224, 284 der Reichsabgabenordnung.)

Anrechnung der im Dienst der freiwilligen Krankenpflege verbrachten Dienstzeit auf die ruhegehaltsberechtigende Dienstzeit

Der Deutsche Beamtenbund richtete folgendes Schreiben (IV 1468/25 vom 21. 10. 25) an die Reichsminister der Finanzen und des Innern:

Nach den zuletzt geltenden Bestimmungen finden die während des Krieges im Dienst der freiwilligen Krankenpflege

verbrachten Dienstjahre keine Berücksichtigung bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Beamten. Von den Betroffenen wird dies mit Recht als eine Härte angesehen. Die Tätigkeit im Dienst der freiwilligen Krankenpflege war ebenso wie der Militärdienst Dienst im Interesse der Landesverteidigung. Besonders der Krankenpflegedienst im Kriegsgebiet war mit den gleichen Gefahren und körperlichen Strapazen verbunden wie der eigentliche Militärdienst.

Die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege gehörten bekanntlich zum Heeresfolge. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß sie Heeresdienst verrichtet haben. Somit würden die freiwilligen Krankenpfleger und -träger, sowie die Delegierten des ehemaligen Kaiserlichen Kommissars und Militärinspektors der freiwilligen Krankenpflege, also einer militärischen Dienststelle, gemäß § 38 B 2 des Reichsmilitär-Gesetzes vom 5. Mai 1874 zum aktiven Heere zu zählen sein, da auch die weitere Bedingung des freiwilligen Eintritts in den Heeresdienst von ihnen erfüllt ist.

Die ergangenen Bestimmungen entsprechen durchaus nicht den Geboten der Billigkeit. Jeder, der einen Einblick in die Tätigkeit der freiwilligen Krankenpflege während des Weltkrieges genommen hat, weiß, daß ihr Dienst an den einzelnen durchweg bedeutend größere Anforderungen stellte, als an die meisten Angehörigen der Stappentruppen. Es lag im Wesen des Dienstes der freiwilligen Krankenpfleger usw. begründet, daß sie den Gefahren der Seuchen und anderer Krankheiten und damit dem Tode bedeutend mehr ausgesetzt waren, als alle übrigen in der Stappe verwendeten Formationen, während sie die Gefahren der Fliegerbeschießung, der Fluggeschütze u. a. mit ihnen gemeinsam zu tragen hatten, ganz abgesehen davon, daß eine bedeutende Zahl von freiwilligen Pflegern usw. im Kampfgebiet Verwendung gefunden hat.

Somit muß es die ehemaligen Angehörigen der freiwilligen Krankenpflege zu Recht mit Empörung erfüllen, wenn sie nicht den übrigen Stappenformationen gleichgestellt und gleichgestellt, sondern durch einen Hinweis auf veraltete Gesetzesparagrafen mit ihren Ansprüchen abgewiesen wurden.

Hervorgehoben muß noch werden, daß das „Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung“ (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt 1920 Nr. 112) einen anderen Standpunkt einnimmt und das Personal der freiwilligen Krankenpflege den Angehörigen der früheren Wehrmacht gleichstellt.

Wir bitten daher den Herrn Reichsminister der Finanzen, eine Änderung des bestehenden Zustandes in der Weise herbeizuführen, daß die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege im Kriegsgebiet verbrachten Jahre gleich der Militärdienstzeit bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berücksichtigt werden.

Bücheranzeigen

Edwin Arnet: „Emanuel“, Roman. (Orell Füßli Verlag, Zürich). — Dieses echte, dichterische Kunstwerk, das im Roman-Wettbewerb des Orell Füßli Verlags mit dem 1. Preis bedacht worden ist, erzählt mit Genie und Feinheit zugleich tiefe Probleme der menschlichen Gesellschaft. Es eröffnet die Aussicht auf reiche künftige Leistungen des jungen Dichters.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Umformen von Damen- und Herren-Hüten
nach den neuesten Modellen für Herbst und Winter
Hut-Reparaturgesch. G. Burlefinger, vorm. Dickten
Westendstraße 29b, KARLSRUHE, Telefon 860

**Weihnachtsschmuck, Weihnachtskerzen
Wunderkerzen**
liefert billigst 485
Seb. Münch, Karlsruhe, Hirschstr. 28
Vereine erhalten Rabatt

Karlsruher Lebensversicherungsbank A.-G.
Versicherungsbestand Herbst 1925:
Mehr als 250 Millionen Mark

Damenpelze — Pelzmützen
äußerst vorteilhaft
L. PH. WILHELM
205 Kaiserstraße 205 476

Das **Tapeten-Haus** von
Rieger & Matthes Nchf.
Kaiserstraße 186 KARLSRUHE Fernruf 1783
empfiehlt sein reichhaltiges Lager in den neuesten Mustern
Spezialität: **Stil- und Künstler-Tapeten**
Muster stehen gerne zur Verfügung 477

Gelten günstige Kaufgelegenheit!
Für nur 20 M. Anzahlung

und wöchentlicher Ratenzahlung von M. 4.— bekommen Sie ein stabiles
Herren- oder Damen-Fahrrad, Emailherd u. Nähmaschine
mit zwei Jahren Garantie
Die Ware wird bei Anzahlung sofort ausgehändigt
Mäntel, Schläuche, Pedale, Ketten usw. laufend billig
Fahrrad-Kunzmann, Karlsruhe i. B., Zähringerstraße 46

Nur noch Philippstr. 19
(Keinen Laden mehr)
ist das seit 25 Jahren bestehende
Möbel- u. Betten-Haus Heinrich Karrer
Straßenbahnlinie 1 und 2
Eigene Schreinerei und Polsterwerkstätte
Kein Laden — daher billige Preise
Große Auswahl in Qualitätsmöbel aller Art
Zahlungs-Erleichterung
Bitte genau auf die Firma zu achten
Karlsruhe - Mühlburg

E. Büchle Kunsthandlung und Rahmenfabrik
Karlsruhe, Kaiserstr. 120 zwischen Wald- und Karlsruherstraße
Inhaber: W. Bertsch Bildereinrahmungen
Mäßige Anzahlung Leichte Abzahlung
Herren-, Damen-, Kinder-Westen
Erstklassige Herren-Maß-Abteilung
Sportbekleidung :: Strickwesten
Deutsche Bekleidungs-Gesellschaft
Zweiggeschäft Karlsruhe, Arsenstraße 40

